



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/81--I 8/89

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
W i e n

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. .... GE/9 0222/96 22-0\*

Datum: 24. OKT. 1989

Telefon  
0222/96 22-0\*Telefax  
0222/96 22/727Telex  
131264 jusmi aTeletex  
3222548 = bmjust

Verteilt:

Fernschreiber  
Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG);  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (19. Novelle zum B-KUVG);  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum BSVG);  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum GSVG).

zu Zl. 20.048/4-1/1989  
 Zl. 21.139/5-1/1989  
 Zl. 20.795/3-2/1989  
 Zl. 20.619/2-2/1989

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Schreiben vom 27. und 28. September 1989 zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

I. 48. Novelle zum ASVG  
Zum Art. I Z. 6

- 2 -

Aus den Erläuterungen (Seite 9) ergibt sich, daß der Beitragsschuldner im Sinn des § 64 Abs 3 ASVG zu mahnen ist. Dies sollte - über den Klammerausdruck hinaus - im Gesetzestext selbst klargestellt werden. Gemäß § 64 Abs 3 ASVG ist der Beitragsschuldner in der Mahnung aufzufordern, den rückständigen Betrag binnen zwei Wochen zu bezahlen. Es bedarf daher im § 67 Abs 10 ASVG idF des Entwurfs wohl keines zusätzlichen Hinweises auf die zweiwöchige Frist.

Zum Art IV Z. 1

Im § 227 Abs 1 Z 4 lit b ASVG idF des Entwurfs sollte zunächst statt des Wortes "Adoptivmutter" der Ausdruck "Wahlmutter" verwendet werden.

Die Erläuterungen (Seite 24 f) sind zum Teil widersprüchlich, da zum einen nur die Annahme an Kindesstatt und die Pflege zum Zweck einer späteren Adoption genannt werden (Seite 24), zum anderen aber allgemein von der "Übernahme in unentgeltliche Pflege" gesprochen wird (Seite 25). Überhaupt sollten nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz auch einer Pflegemutter, der gemäß § 186a ABGB die Obsorge zusteht, Ersatzzeiten angerechnet werden sollten.

Zum Art V Z. 1

Der § 332 Abs 1 ASVG regelt den Übergang von Ansprüchen des Geschädigten gegen den Schädiger auf den Sozialversicherungsträger (Legalzession). Ansprüche, die dem Geschädigten nicht zustehen, können auch nicht übergehen. Beiträge an den KRAZAF können aber schon deswegen nicht zu einem Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger führen, weil sie der Geschädigte nicht selbst leisten muß (und auch nicht erbringen müßte, wäre er versichert). Zudem ist sehr fraglich, ob solche Beiträge überhaupt in einem zivilrechtlich zufordernden kausalen Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen. Sollte der einge-

fügte zweite Satz als eine nähere Ausführung zur Legalzession gemeint sein, so wäre er nicht nur mißverständlich, sondern würde auch ins Leere gehen.

Unter "der übergehende Anspruch" in dem genannten Satz kann aber nur der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger gemeint sein (ein anderer Anspruch geht nicht über). Nach dem Wortlaut soll dieser Anspruch die Leistung des Sozialversicherungsträgers an den KRAZAF umfassen. Das heißt, hier wird nicht – wie es auf den ersten Blick scheint – der Übergang, sondern der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger direkt geregelt. Explizit ausgedrückt heißt der eingefügt Satz, daß der Schädiger dem Geschädigten anteilige Leistungen des Sozialversicherungsträgers an den KRAZAF zu ersetzen hat, wenn der Geschädigte in Anstaltpflege war, (und daß dieser Anspruch auf den Sozialversicherungsträger übergeht). Diese Regelung widerspricht den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes, wonach nur verursachte Schäden zu ersetzen sind und nur solche Schäden, die dem Geschädigten (und nicht einem Dritten) entstanden sind.

Der vorgeschlagenen Bestimmung wird daher nicht nur wegen ihrer nicht eindeutigen Formulierung und ihrer nicht ganz klaren rechtlichen Konstruktion, sondern auch deswegen entgegentreten, weil hier mit Mitteln des Zivilrechts ein Ziel erreicht werden soll, das wesentlichen Grundsätzen des Schadenersatzrechts widerspricht.

#### Zum Art V Z. 2

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung des § 333 ASVG bedeutet bloß die Lösung eines der vielen Probleme, die sich im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellen. Das Bundesministerium für Justiz verweist diesbezüglich auf seine dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu dessen Zahl 123.536/2-1a/86 und 123.944/1-1/87 gegenüber abgegebene umfassende Stellungnahme vom

16.10.1987 zum gegenständlichen Problemkreis, die als Beilage angeschlossen ist. Das Bundesministerium für Justiz bezweifelt, ob eine solche punktuelle Änderung sinnvoll ist. Sollte allerdings eine umfassende Neuregelung dieses Problemkreises derzeit nicht möglich sein, so wird auch der vorgesehenen Teiländerung unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bedenken zugestimmt.

Die Erweiterung der Haftung auf fahrlässige Übertretungen der Arbeitnehmerschutzberechtigungen scheint zwar zunächst einleuchtend, die neue Regelung enthält aber einen schweren Wertungswiderspruch, der sie wohl gleichheitswidrig im Sinn der Rechtsprechung des VfGH und damit verfassungswidrig macht:

Die Regelung würde einerseits bedeuten, daß eine Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzberechtigungen schon dann haftbar macht, wenn nur diese Übertretung selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar und vermeidbar war, der dann eingetretene Schaden muß davon nicht mehr erfaßt sein; dies ergibt sich aus der Fassung der Bestimmung, die insofern mit § 1311 ABGB übereinstimmt. Die Haftung würde also in einem solchen Fall auch dann eintreten, wenn das Verschulden in Beziehung auf den eingetretenen Schaden äußerst schwach ist; das ergibt sich schon aus der systematischen Einordnung der betreffenden Haftungsregel im § 1311 ABGB als einer der Fälle der Haftung für Zufall. Die Schadenszufügung durch fahrlässige Übertretung einer Schutznorm muß daher keinesfalls grob fahrlässig sein (OGH 13.6.1967, SZ 40/81; 6.6.1978 ArbSlg. 9702 uva.).

Andererseits würde aber nach der vorgeschlagenen Bestimmung derjenige nicht haften, der den Schaden zwar nicht durch die Übertretung einer Schutznorm, wohl aber nach allgemeinen Regeln grob fahrlässig – aber gerade noch nicht vorsätzlich – herbeiführt.

- 5 -

Damit würde an einen nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechtes wesentlich weniger schwerwiegenden Fall eine – für den Arbeitgeber – nachteilige Rechtsfolge geknüpft, die in einem weitaus schwerwiegenderen Fall nicht vorgesehen ist.

Die vorgesehene Regelung kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß damit die Schadenersatzpflicht als eine zusätzliche Sanktion für die Übertretung der Arbeitnehmerschutzvorschriften eingeführt wird. Da die Höhe der Schadenersatzpflicht in keinerlei Beziehung zu dem Gewicht der Übertretung der Arbeitnehmerschutzvorschrift gestellt ist, würde die Regelung auch unter diesem Gesichtspunkt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in verfassungswidriger Weise verletzen.

Im übrigen sollte allerdings überlegt werden, ob nicht – bei einer Änderung des Abs. 1 – auch der § 333 Abs 4 ASVG angepaßt werden müßte, um sicherzustellen, daß für Verkehrsunfälle auch Repräsentanten des Dienstgebers bis zur Versicherungshöchstsumme (bei Vorsatz unbeschränkt) haften.

Zum Art. V Z. 4, 5, 6 und 7:

Allgemeines

Die Formulierungen des jeweils ersten Satzes der §§ 345, 345a und 346 scheinen doch nicht ganz glücklich gewählt. Das Errichten von Kommissionen könnte als einmaliger Vorgang, der mit der Errichtung abgeschlossen ist, verstanden werden. Es sollte vielmehr zum Ausdruck gebracht werden, daß entsprechende Kommissionen bestehen. Irreführend ist wohl der Auftrag zum Errichten einer Bundesschiedskommission in der Neufassung des § 346 Abs 1, weil ja diese Kommission bereits besteht. Bei der gewählten Formulierung könnte mit gutem Grund argumentiert werden, daß auch die Mitglieder der Bundesschiedskommission auf Grund der Neufassung dieser Bestimmung neu zu bestellen sind, was aber eher nicht beabsichtigt sein dürfte.

Zum § 345a

Durch den vorgeschlagenen zweiten Satz könnten sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben, weil im Hinblick auf das erst mit 1.1.1987 in Kraft getretene ASGG nicht genügend Richter des Ruhestandes zur Verfügung stehen werden, die während ihrer Aktivzeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig gewesen sind.

Die Wortfolge "bei einem Gerichtshof" ist aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des ASGG (bei einer zukünftigen Betrachtung) wohl entbehrlich.

Durch das Wort "zuletzt" werden Richter ausgeschlossen, die viele Jahre in Arbeits- und Sozialrechtsachen tätig waren, knapp vor ihrer Pensionierung jedoch in anderen Verwendungsbereichen (z.B. als Präsident) eingesetzt worden sind. Ob dies tatsächlich beabsichtigt sein soll, darf der Beurteilung des BMAS überlassen werden.

Sollte den obigen Ausführungen gefolgt werden, so wird angeregt, den zweiten Satz des § 345a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Der Vorsitzende soll durch längere Zeit hindurch in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig gewesen sein."

Zum § 347 Abs. 2

Der letzte Satz dürfte entbehrlich sein, weil ohnehin am Beginn des Absatzes auf die täglichen Richter abgestellt wird. Überdies scheint die Wortfolge am Beginn des letzten Satzes "Diese Regelung" nicht ganz glücklich, weil sie sich nach dem Satzbau auf die zuvor behandelte ehrenamtliche Tätigkeit beziehen könnte.

In diesem Zusammenhang wäre auch noch klarzustellen, wer für die Entschädigungen aufzukommen hat. Bisher sind es nach § 25 und 32 der Verordnung vom 8.5.1956, BGBI 105, die in Betracht kommenden Interessenvertretungen bzw. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

- 7 -

Zum § 347 Abs. 6

Da der Sitz des Obersten Gerichtshofes in der Bundesverfassung festgelegt ist, könnte die Wortfolge "am Sitz des Obersten Gerichtshofes" verkürzend durch die Wortfolge "in Wien" ersetzt werden.

Zum Art. IX:

Die Vollziehungsklausel wäre wohl hinsichtlich § 333 im Hinblick darauf, daß über Streitigkeiten nach dieser Bestimmung die Gerichte zu entscheiden haben, dahin zu ergänzen, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung betraut wird.

II. 19. Novelle zum B-KUVG

Zum Art. I Z. 7

Auf die Ausführungen zum Art. V Z. 1 des Entwurfs der 48. ASVG-Novelle darf verwiesen werden.

III. 14. Novelle zum BSVG

Zum Art. I Z. 15

Auf die Ausführungen zum Art. V Z. 1 des Entwurfs der 48. ASVG-Novelle darf verwiesen werden.

IV. 16. Novelle zum GSVG

Zum Art. I Z. 27

Auf die Ausführungen zum Art. V Z. 1 des Entwurfs der 48. ASVG-Novelle darf verwiesen werden.

25 Aufertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

